

ARMBRUSTSCHUETZENGESELLSCHAFT  
ZOLLBRUECK

VEREINSSTATUTEN

Genehmigungsvermerke:

Sektion ord. HV vom 7.2.1987

BKAV GLK-Sitzung vom 14.5.1987

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Armbrustschützengesellschaft Zollbrück besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Armbrustschiessens, die Ausbildung von Jugend und Junioren, sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Stellung

Der Verein ist Mitglied

- der Vereinigung ASGADE (Armbrustschützen-Gesellschaften an der Emme)
- beim BKAV (Berner Kantonaler Armbrustschützenverband); der einen Unterverband des EASV (Eidg. Armbrustschützenverbandes) bildet
- bei der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS)

Die Statuten und Reglemente dieser Unterverbände sind für den Verein verbindlich.

Art. 4 Bestand

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Diese werden unterteilt in

- a) Aktivmitglieder
- b) Veteranen/Ehrenveteranen
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugend/Junioren
- e) B-Mitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Gönner

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann jede Person beiderlei Geschlechts in den Verein aufgenommen werden. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre.

Veteranen/Ehrenveteranen

Das Veteranenalter beginnt in dem Jahr, in welchem ein Mitglied das 60. Altersjahr vollendet.

Das Ehrenveteranenalter beginnt in dem Jahr, in welchem ein Mitglied das 70. Altersjahr vollendet.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder behalten alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied, sind jedoch von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit. Die Möglichkeit der Wahl eines Ehrenpräsidenten bleibt offen.

### Jugend/Junioren

Armbrustschützen im Alter vom 16. bis zum vollendeten 20. Altersjahr werden als Junioren bezeichnet. Ihnen kann eine Reduktion auf dem Mitgliederbeitrag gewährt werden. Rechte und Pflichten entsprechen denjenigen der Aktivmitglieder.

Bis zum vollendeten 15. Altersjahr werden sie als Jugend bezeichnet. Das Jugendalter beginnt in dem Jahre, in welchem der Jugendliche 12-jährig wird. Sie sind nicht beitragspflichtig.

### B-Mitglieder

Das sind in der Regel ehemalige Aktivmitglieder. Sie können sich an allen vereinsinternen Schiessanlässen beteiligen. Ihnen kann eine Reduktion auf dem Mitgliederbeitrag gewährt werden.

### Passivmitglieder

Als Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden. Sie entrichten einen von der Hauptversammlung festzulegenden Betrag.

### Gönner

Als Gönner können natürliche oder juristische Personen sowie Vereine oder Firmen beitreten. Sie entrichten einen in ihrem Ermessen liegenden Betrag, der jedoch höher sein muss als der Betrag der Passivmitglieder.

## Art. 5 Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand und ist durch die Hauptversammlung zu genehmigen.

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember mittels schriftlichem Austrittsbegehren an den Präsidenten auflösen. Einem Austritt wird nur stattgegeben, wenn das austretende Mitglied alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat. Ueber nicht termingerechtes Austritte entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die Vereinsinteressen zu wahren und den finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung, welcher eine 2/3 Mehrheit bedingt, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern wichtige Gründe vorliegen.

Als solche gelten insbesondere

- Verstösse gegen die Interessen des Vereins
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des EASV-Disziplinarreglementes erledigt.

## Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### Die Hauptversammlung

Sie bildet das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder werden jährlich einmal zur ordentlichen Hauptversammlung einberufen. Sie findet jeweils bis spätestens Ende Februar statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen oder 1/5 der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen. Die an einer ordentlichen wie an einer ausserordentlichen Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte sind zu traktandieren.

Der ordentlichen Hauptversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Mutationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung der Jahresberichte
  - des Präsidenten
  - des Schützenmeisters
  - des Juniorenleiters
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigen des Budgets des Folgejahres
- Festsetzen:
  - der Mitgliederbeiträge
  - der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahlen
- Tätigkeitsprogramm des nächsten Jahres
- Beschlussfassung über
  - eingebrachte Anträge
  - Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.

Bei Wahlen ist im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute Mehr und im dritten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Wahlen geheim durchgeführt werden.

Bei offenen Wahlen und Abstimmungen enthält sich der Präsident der Stimme, bei geheimen Abstimmungen und Wahlen stimmt er mit.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung sind dem Präsidenten schriftlich bis zum 31. Dezember einzureichen.

### Der Vorstand

Der von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählte Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach aussen und besorgt die Geschäfte im Rahmen der ihm aufgrund der Statuten eingeräumten Kompetenzen. Er ist stets wieder wählbar und besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten, der zugleich Sekretär ist
- c) dem Kassier, der zugleich Juniorenleiter ist
- d) dem Schützenmeister
- e) dem Materialverwalter
- f) dem Beisitzer, der zugleich Fähnrich ist
- g) einem B-Mitglied

Die Doppelfunktionen können auch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

Gibt es weniger als vier B-Mitglieder, ist an Stelle des B-Mitgliedes ein 2. Beisitzer zu ernennen.

### Die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind stets wieder wählbar.

Sie prüfen vor der ordentlichen Hauptversammlung die Buchführung des Kassiers und überzeugen sich vom Vorhandensein der ausgewiesenen Mittel. Sie erstellen zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

## Art. 7 Die Funktionen der Vorstandsmitglieder

Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Er führt in organisatorischen und administrativen Belangen mit dem Sekretär, in finanziellen Belangen mit dem Kassier und in schiesstechnischen Belangen mit dem Schützenmeister die rechtsverbindliche Unterschrift. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

### Der Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und vertritt ihn in dessen Abwesenheit in allen Funktionen.

### Der Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle an Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen. Sie sind jeweils an der nächsten Sitzung oder Hauptversammlung genehmigen zu lassen. Protokolle der Hauptversammlung sind ebenfalls vom Präsidenten zu unterschreiben.

Der Sekretär besorgt die Vereinskorrespondenz, führt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vereinsarchiv.

#### Der Kassier

Der Kassier besorgt das gesamte Finanzwesen des Vereins. Auf Verlangen hat er dem Vorstand oder den Revisoren über den Stand der Geschäfte Auskunft zu geben. Er erstellt eine Jahresrechnung mit Bilanz, den Kassa-Vermögensbericht und legt diese der Hauptversammlung zur Genehmigung vor. Er erstellt ein Budget für das Folgejahr.

#### Der Schützenmeister

Der Schützenmeister überwacht und kontrolliert den Schiessbetrieb und sorgt für das notwendige Material. Er ist für die fristgerechte Anmeldung der Sektion und der Mitglieder für Schiessanlässe verantwortlich. Er erstellt zuhanden der Hauptversammlung einen Jahresbericht.

#### Der Juniorenleiter

Der Juniorenleiter ist zuständig für alle Belange der Ausbildung der Jugend und der Junioren. Er organisiert und führt die Schiesskurse durch. Er arbeitet eng mit dem Junioren-Obmann des Kantonalverbandes zusammen und ist dafür besorgt, dass vereinsintern alle betroffenen Stellen über den Ablauf der Kurse informiert sind. Er erstellt zuhanden der Hauptversammlung einen Jahresbericht.

#### Der Materialverwalter

Der Materialverwalter ist verantwortlich für das Schiess- und Vereinsmaterial und führt darüber ein Inventar.

#### Der Beisitzer

Der Beisitzer steht dem Präsidenten für spezielle Aufgaben zur Verfügung. Er ist für Ordnung und Sauberkeit im Schiessstand, in der Schützenstube und der Umgebung besorgt.

#### Der Fähnrich

Der Fähnrich rückt mit der Vereinsfahne oder mit der Standarte immer dann aus, wenn es der Vorstand oder der Präsident beschliessen.

Er ist für die fachgerechte Aufbewahrung der Fahne oder der Standarte verantwortlich.

#### Das B-Mitglied

Das B-Mitglied vertritt die Interessen der B-Mitglieder.

### Art. 8 Das Schiesswesen

Die Mitglieder haben die Vorschriften des Schiess- und Festreglementes EASV zu befolgen.

Der Verein richtet sich in seinen Anordnungen über Schiessanlässe, Feste usw. nach den Reglementen und Bestimmungen der Verbände, denen er angehört.

Das vereinsinterne Programm wird vom Schützenmeister in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ausgearbeitet und ist von der Hauptversammlung zu genehmigen.

Art. 9 Die Vereinswaffen

Die Vereinswaffen dürfen grundsätzlich von allen aktiven Vereinsmitgliedern benutzt werden. Von aussenstehenden Personen dürfen sie nur im Beisein eines Aktivmitgliedes (oder B-Mitgliedes) benutzt werden. Dieses Vereinsmitglied ist für die fachgerechte Pflege der Waffe vor und nach dem Schiessen verantwortlich.

Defekte an den Vereinswaffen gehen zu Lasten des Vereins, es sei denn, dass die Reparatur durch unsachgemässe Behandlung notwendig wurde und der Verursacher des Schadens bekannt ist.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der Hauptversammlung. Für eine rechtmässige Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (inkl. B-Mitglieder) nötig.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung einer 4/5 Mehrheit erfolgen.

Wird der Verein aufgelöst, sind die vorhandenen Vermögenswerte dem BKAV zur Verwaltung zu übergeben (Ziff. 3283 der Statuten BKAV) und werden von diesem für die Dauer von 5 Jahren einem sich neu bildenden Verein mit gleichem Zweck zur Verfügung gehalten. Wird in dieser Zeit kein Verein mit gleichem Zweck gegründet, fallen diese Vermögenswerte dem BKAV für die Förderung der Jugend zu.

Wo diese Statuten nichts besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonalverbandes und des EASV.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 7.2.1987 angenommen und treten sofort nach Genehmigung durch den BKAV in Kraft.

Mit der Annahme dieser Statuten werden diejenigen vom 22.2.1969 ausser Kraft gesetzt.

Armbrustschützengesellschaft Zollbrück

Der Präsident:




Der Sekretär:



Genehmigt an der Sitzung GLK des Kantonalvorstandes vom 14.5.1987:

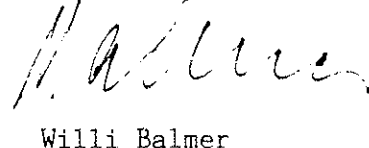
BERNER KANTONALER ARMBRUSTSCHUETZENVERBAND

Der Präsident:



Kurt Balsiger

Der Sekretär:



Willi Balmer